



Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 9010/4G

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Chemi Vertrieb AKUPLUS GmbH
5983 Balve

3 Benennung der Bauart

Kiste aus Pappe als Außenverpackung mit Kunststoffflaschen als Innenverpackung

4 Anforderungen an die Bauart

4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 107 873 vom 04.09.1989 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

 10 x 1 1 Karton
4G/Y 15/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

 8 x 1 1 Karton
4G/Y 12/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

 6 x 1 1 Karton
4G/Y 9/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

 4 x 1 1 Karton
4G/Y 6/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

 3 x 1 1 Karton
4G/Y 5/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

 10 x 0,8 1 Karton
4G/Y 12/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern)

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9010/4G

8 x 0,8 1 Karton
4G/Y 10/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

6 x 0,8 1 Karton
4G/Y 8/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

4 x 0,8 1 Karton
4G/Y 5/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

3 x 0,8 1 Karton
4G/Y 4/S/...../D/BAM 9010 - THIMM
(Herstellungs-
jahr, nur die
beiden letzten
Ziffern)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Bruttohöchstmasse darf für Größe

10 x 1 1 Karton 14,5 kg
8 x 1 1 Karton 11,6 kg
6 x 1 1 Karton 8,8 kg
4 x 1 1 Karton 5,9 kg
3 x 1 1 Karton 4,5 kg

10 x 0,8 1 Karton 11,8 kg
8 x 0,8 1 Karton 9,5 kg
6 x 0,8 1 Karton 7,1 kg
4 x 0,8 1 Karton 4,8 kg
3 x 0,8 1 Karton 3,6 kg

nicht überschreiten.

Blatt 4 zum Zulassungsschein Nr. 9010/4G

- 8.4 Entfällt
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 8.6 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.
- 10 Sonstiges
- 10.1 Die Bauart entspricht den in
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)
dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)
den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 29.01.1990

Beckmühl für

